

Geschäftsordnung des Landesausschusses für die 6. Legislaturperiode (2018-2019)

Der Landesausschuss (LA) ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte (15) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Diese haben Beschluss- und Rederecht. Ständige Mitglieder (Landesvorsitzende/r; LandesgeschäftsführerIn; SprecherIn der Bundestagsabgeordneten, Vorsitzende/r der Landtagsfraktion) mit beratender Stimme haben Rederecht. Gästen kann durch die Versammlungsleitung das Rederecht erteilt werden, soweit sich kein Widerspruch aus dem Plenum erhebt. In diesem Fall ist durch das Plenum über die Erteilung des Rederechts abzustimmen.

Beschlüsse des LA werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht Bundes- oder Landessatzung dem entgegenstehen.

Bei fehlender Beschlussfähigkeit oder bei dringenden Entscheidungen zwischen den Sitzungsterminen kann die Zustimmung zu Beschlüssen im Umlaufverfahren (per Telefon/E-Mail) eingeholt werden. Widerspricht ein Viertel (8) der LA-Mitglieder diesem Verfahren, ist die Beschlussfassung auszusetzen. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist gültig, wenn sich mindestens die Hälfte (15) der LA-Mitglieder aktiv beteiligt haben.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden bzw. am Umlaufverfahren teilnehmenden LA-Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Wahlperiode des LA beginnt mit der Konstituierung. In der Konstituierung des LA haben nur die Landesgeschäftsführerin /der Landesgeschäftsführer und Mitglieder Antrags- und Rederecht.

Auf der ersten Tagung des LA erfolgt zunächst die Wahl des Präsidiums, bestehend aus einer Sprecherin und einem Sprecher. Werden Einwände gegen einzelne Kandidat/innen vorgebracht, so wird über deren Verbleib auf der Liste der Kandidatin/innen in offener Abstimmung entschieden. Die Wahl erfolgt geheim auf getrennten Listen.

Das Mandat gilt für die Dauer der Legislaturperiode. Die Sprecher/innen des LA arbeiten auch zwischen seinen Tagungen.

Der LA gibt sich auf einer ersten Tagung eine Geschäftsordnung, die für die Dauer der Legislaturperiode gilt. Änderungen der GO sind mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.

Der Entwurf zur Tagesordnung und zum Zeitplan der Tagungen des LA ist mit der Einberufung den Mitgliedern mindestens eine Woche vor Beratungstermin zuzustellen (soweit möglich per E-Mail). Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung mit einer Frist von drei Tagen erfolgen, wenn mindestens ein Viertel (8) der LA-Mitglieder dies per E-Mail bzw. schriftlich anzeigen. Die Sprecher/innen legen der Tagung des LA einen Vorschlag zur Tagesordnung auf Grundlage von weiterhin oder darüber hinaus eingegangenen Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen vor und begründen ihre Einordnung bzw. den Umgang mit ihnen.

Die Arbeit des Landesausschusses wird vom Präsidium geleitet. Die jeweilige Versammlungsleitung ruft die einzelnen Tagesordnungspunkte einschließlich Unterlagen auf. Sie hat das Recht,

- jederzeit zu Verfahrensfragen das Wort zu ergreifen,
- bei Überschreitungen der Redezeit das Wort zu entziehen
- Redner/innen, die vom Thema abweichen, zur Sache zu rufen.
- alle Abstimmungshandlungen zu leiten.

Sie hat die Pflicht, alle Anträge an den LA entgegen zu nehmen und deren Bearbeitung zu sichern. Die Versammlungsleitung erteilt unter Berücksichtigung der Quotierung das Wort.

Die Redezeit beträgt in der Regel fünf Minuten. Gäste werden durch die Versammlungsleitung in die Redeliste eingeordnet. Anträge zur Geschäftsordnung werden außerhalb der Redeliste sofort behandelt. Sie dürfen nur von Mitgliedern gestellt werden. Vor der Abstimmung erhält je ein Mitglied gegen bzw. für den Antrag das Wort. Die Redezeit dafür beträgt je eine Minute.

Der Antrag auf „Schluss der Debatte“ oder „Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt“ kann jederzeit zur Abstimmung gestellt werden. Das Recht zu dieser Antragstellung haben nur Mitglieder, die in diesem Tagesordnungspunkt noch nicht zur Diskussion gesprochen haben. Die Annahme bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor Beschlussfassung ist die Redeliste zu verlesen.

Bei Erreichung des Zeitplanes entscheidet der LA auf Vorschlag der Versammlungsleitung über den Fortgang der Tagung. Anträge zur Änderung der Tagesordnung werden nach entsprechender Debatte zur Abstimmung gestellt. Bei Anträgen auf Eintritt in eine begrenzte Debatte sind der Gegenstand und die Dauer der Debatte vorzuschlagen.

Mitglieder können nach Abschluss von Debatten und Abstimmungen persönliche Erklärungen abgeben. Sie sind bei der Versammlungsleitung anzuzeigen. Die Redezeit wird auf zwei Minuten begrenzt.

Antragsschluss für auf einer Tagung des LA zu behandelnde Anträge ist zwei Wochen vor einer Tagung des LA. Alle Anträge sind den Mitgliedern - einschließlich Tagesordnung und Zeitplan - bis spätestens eine Woche vor der Tagung zuzustellen (soweit möglich per E-Mail). Es obliegt dem Präsidium, die Anträge an den LA im Vorfeld zu beraten und Beschlussfassungen für den LA oder den Landesvorstand vorzubereiten.

Nach Antragsschluss können nur noch Dringlichkeitsanträge oder Initiativanträge (Anträge aus der Mitte des LA) in die Tagung eingebracht werden. Über ihre Behandlung entscheidet das Plenum auf Empfehlung der Versammlungsleitung mit einfacher Mehrheit. Dringlichkeitsanträge müssen sich aus einem nicht vorhersehbaren Ereignis zwischen Antragsschluss und Tagung des Landesausschusses ergeben.

Liegen zu einem Thema mehrere Anträge vor, wird der weitestgehende zuerst zur Beratung und Abstimmung gestellt. Änderungsanträge werden vor dem eigentlichen Antrag bzw. Antragsteil abgestimmt. Eine Abstimmung darüber entfällt, wenn der Einreicher des Antrages einer Änderung zustimmt. Bei mehreren Anträgen zu einem Thema legt die Versammlungsleitung nach Absprache mit den Einreicher/innen den Mitgliedern einen Beschlussvorschlag zur Behandlung und Abstimmung vor.

Jedes Mitglied kann zu einem Antrag eine getrennte Abstimmung über Teile des Antragstextes verlangen. Dem ist stattzugeben.

Durch die Landesgeschäftsstelle wird die Tätigkeit des LA unterstützt. Alle eingehenden Anträge werden katalogisiert und in ausreichender Anzahl dem LA übergeben.

Über stattgefundene Beratungen des LA ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen. Dieses ist den Mitgliedern des LA binnen einem Monat zu übermitteln.

Nach den Sitzungen des LA ist innerhalb von drei Kalendertagen eine Sofortinformation durch die Sprecherinnen parteiöffentlich zu veröffentlichen.